



Brüssel, den 23. November 2021
(OR. en)

13509/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0351 (NLE)

AELE 107
EEE 89
N 133
ISL 83
FL 83

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-
AUSSCHUSSES zur Änderung von Protokoll 32 zum EWR-Abkommen
über Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82

ENTWURF

EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. ...

vom ...

**zur Änderung von Protokoll 32 zum EWR-Abkommen
über Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden
„EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise¹ weist dem Programm „Horizont Europa“, das mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates² geschaffen wurde, und dem im Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ in der durch die Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geänderten Fassung geregelten Katastrophenschutzverfahren der Union zusätzliche externe zweckgebundene Einnahmen zu. Im Protokoll 32 über Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82 zum EWR-Abkommen sollte klargestellt werden, dass die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der finanziellen Beiträge der EFTA-Staaten um Mittel aufgestockt werden sollte, die den externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates in Bezug auf ihre Beteiligung an diesem Programm und diesem Mechanismus entsprechen.

¹ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.

² Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

⁴ Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1).

- (2) Artikel 82 des EWR-Abkommens sieht vor, dass der Proportionalitätsfaktor für die Beiträge der EFTA-Staaten zum EU-Haushalt jährlich als Verhältnis zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EFTA-Staaten und dem der EU-Mitgliedstaaten berechnet wird. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 legt fest, dass das Vereinigte Königreich weiterhin verpflichtet ist, entsprechend seinem Anteil an gebundenen Mitteln im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 finanzielle Beiträge zum EU-Haushalt zu leisten. Es ist daher angemessen, dass das BIP des Vereinigten Königreichs in der Berechnung des Proportionalitätsfaktors für Haushaltslinien berücksichtigt wird, aus denen ausschließlich Zahlungen zur Abwicklung von Verpflichtungen geleistet werden, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 eingegangen wurden.
- (3) Protokoll 32 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Artikel 1 des Protokolls 32 werden folgende Absätze angefügt:

„(10) Für die Zwecke der Berechnung des operativen Beitrags gemäß Artikel 82 des Abkommens werden die in den für die betreffenden Jahre endgültig in den Haushaltsplan der europäischen Union eingestellten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen zur Finanzierung des Programms „Horizont Europa“ (eingesetzt durch die Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates) und des Katastrophenschutzverfahrens der Union (geregelt durch die Verordnung (EU) 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) um die Mittel aufgestockt, die den diesen Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise* zugeteilten externen zweckgebundenen Einnahmen entsprechen.

- (11) Für die Zwecke der Berechnung des Proportionalitätsfaktors für Haushaltslinien, aus denen ausschließlich Zahlungen zur Abwicklung von Verpflichtungen geleistet werden, die im Rahmen des vorangehenden mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 eingegangen wurden, ist der Proportionalitätsfaktor der EFTA im Sinne des Artikels 82 Absatz 1 des Abkommens die Summe der Verhältnisse zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen jedes einzelnen EFTA-Staates einerseits und der Summe der BIP zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der EU, des Vereinigten Königreichs und des betreffenden EFTA-Staates andererseits. Dieser Faktor wird für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der neuesten Statistiken im Einklang mit Artikel 7 berechnet.
- (12) Sofern der Gemeinsame EWR-Ausschuss nichts anderes vereinbart hat, umfasst das BIP zu Marktpreisen der EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Berechnung des in Artikel 82 Absatz 1 des Abkommens festgelegten Proportionalitätsfaktors für das Haushaltsjahr, in dem ein Übereinkommen über den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union vor dem 1. Juli des entsprechenden Jahres in Kraft tritt, das BIP zu Marktpreisen des neuen Mitgliedstaats.
- (13) Sofern der Gemeinsame EWR-Ausschuss nichts anderes vereinbart hat, umfasst das BIP zu Marktpreisen der EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Berechnung des in Artikel 82 Absatz 1 des EWR-Abkommens festgelegten Proportionalitätsfaktors für das Haushaltsjahr, in dem ein Abkommen über den Austritt eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union nach dem 1. Juli des entsprechenden Jahres in Kraft tritt, das BIP zu Marktpreisen des austretenden Mitgliedstaats.

* ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.“

2. Der folgende Artikel wird in Protokoll 32 eingefügt:

„Artikel 8

Besondere Regeln für die Beteiligung an Haushaltsgarantien

Die spezifischen Finanzbestimmungen für die Beiträge der EFTA-Staaten in Bezug auf die Beteiligung an Haushaltsgarantien, einschließlich des Verfahrens zur Festlegung der finanziellen Beteiligung daran, werden in spezifischen Beitragsvereinbarungen festgelegt, die die in diesem Protokoll festgelegten Bestimmungen ergänzen können. Der Beitrag besteht in einem Beitrag zur teilweisen Dotierung der Haushaltsgarantie und der Übernahme der jeweiligen Eventualverbindlichkeit oder alternativ in einem Barbeitrag zur Gesamtdotierung der Haushaltsgarantie auf der Grundlage der in den spezifischen Beitragsvereinbarungen festgelegten Bedingungen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft*.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

* [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.] [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.]

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel ...

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

[...]
